

Daniel Plüss

Das einheitliche Patentsystem der EU – naht das Ende der Odyssee?

Im Dezember 2012 endete das jahrzehntelange Ringen der Europäischen Union um das «europäische Patent mit einheitlicher Wirkung», indem Rat und Parlament das sogenannte «Patentpaket» verabschiedeten. Die im Paket enthaltenen Erlasse sollen für die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten ein «einheitlich» geltendes Patent einführen, während ein damit verbundenes internationales Abkommen erstmals auch eine «einheitliche» Patentgerichtsbarkeit schaffen soll. Der vorliegende Artikel beabsichtigt, dem nicht täglich mit Patentrecht befassten Leser einen kurzen Einblick in die Querschnittsmaterie des EU-Einheitspatentsystems zu vermitteln.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Immaterialgüterrecht; Europarecht und Internationales Recht; Patentrecht

Zitiervorschlag: Daniel Plüss, Das einheitliche Patentsystem der EU – naht das Ende der Odyssee?, in: Jusletter 14. Mai 2018

Inhaltsübersicht

- I. Die Entwicklung des Patentschutzes in Europa
 - A. Nationales und europäisches Patent
 - B. Weiterentwicklung: Europäisches oder EU-Patent?
 - 1. EPÜ-Vertragsstaaten
 - 2. Europäische Union
- II. Das EU-Patentpaket
 - A. Das materielle Patentrecht: EPatVO und EPatÜbersVO
 - B. Die einheitliche Patentgerichtsbarkeit
 - C. Vor- und Nachteile des einheitlichen Patents gegenüber dem klassischen europäischen Patent
- III. Arbeitsaufnahme des Einheitlichen Patentgerichts noch in diesem Jahr?

I. Die Entwicklung des Patentschutzes in Europa

A. Nationales und europäisches Patent

[Rz 1] Eine Erfindung kann seit jeher über die nationalstaatlichen Patentämter durch Hinterlegung eines Patentes geschützt werden. Die Wirkungen des Patents werden durch das nationale Recht definiert¹ und enden an der Staatsgrenze. Streitigkeiten betreffend Gültigkeit und Verletzung von Patenten werden von den nationalen Gerichten beurteilt.

[Rz 2] Weil sich dieser gerade in Europa stark zersplitterte Schutz bei zunehmend grenzüberschreitendem Handel immer mehr als kompliziert, finanziell aufwendig und rechtlich unsicher erwies, kam es 1973 zur Gründung der Europäischen Patentorganisation («EPO»). Dieser Organisation gehören heute 38 europäische Staaten an, und zwar sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder der EU.² Das europäische Patentübereinkommen («EPÜ»),³ welches für die Schweiz 1977 in Kraft trat, schuf (vereinfacht gesagt) ein einheitliches *Patenterteilungssystem*, dessen zentrale Behörde das Europäische Patentamt («EPA») mit Sitz in München ist. Das EPA prüft die Anmeldungen und entscheidet über Einsprüche, welche gegen eingetragene Patente erhoben werden. Das materielle Patentrecht der Vertragsstaaten, insbesondere im Bereich der Patentierungsvoraussetzungen,⁴ wurde somit durch das EPÜ weiter harmonisiert.⁵ Ein vom EPA erteiltes Patent hat in den Vertragsstaaten, welche vom Erfinder in der Patentanmeldung benannt werden, alle Wirkungen eines nationalen Patents. Nach seiner Erteilung zerfällt es allerdings in voneinander unabhängige nationale Teile, die dem Recht der einzelnen Vertragsstaaten unterstehen.⁶ Das europäische Patent wird deshalb auch als «Bündel» von nationalen Patenten bezeichnet.

¹ Wobei zu bemerken ist, dass zahlreiche internationale Abkommen zu einer Angleichung der nationalen Patentrechte geführt haben: Erwähnt seien nur die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 14. Juli 1967 (SR 0.232.04), das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum vom 15. April 1995 (TRIPS-Abkommen; SR 0.632.20) oder der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 (PCT; SR 0.232.141.1).

² Eine aktuelle Übersicht findet sich auf www.epo.org/about-us/foundation/member-states_de.html (alle Websites zuletzt abgerufen am 10. April 2018).

³ Europäisches Patentübereinkommen, revidiert in München am 29. November 2000 (EPÜ 2000; SR 0.232.142.2).

⁴ Vereinfacht: Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindungen (Art. 52 Abs. 1 EPÜ).

⁵ Vgl. Art. 52–57 und 138 EPÜ.

⁶ Art. 2 Abs. 1 und Art. 64 EPÜ.

[Rz 3] Da beim EPÜ im Wesentlichen das «Anmeldungssystem» einheitlichen Charakter aufweist, wird die Frage, ob ein erteiltes Patent gültig oder verletzt ist, von den nationalen Gerichten nach ihrem eigenen Verfahrensrecht beurteilt. Das hat zur Folge, dass in verschiedenen Ländern abweichende oder gar widersprüchliche Urteile zum selben europäischen Patent gefällt werden können.⁷ Bei Lichte besehen sind europäische Patente also weder einheitlich geschützt, noch kommt ihnen eine staatenübergreifende einheitliche Wirkung zu. Einen weiteren Nachteil bewirkt die Vielsprachigkeit Europas: Meist entfalten europäische Patente aufgrund der nationalen Regelungen erst Wirkung, wenn sie in eine Landessprache übersetzt wurden,⁸ was sich verteuern auswirkt.⁹ Aber auch national unterschiedliche Veröffentlichungs- und Aufrechterhaltungsgebühren¹⁰ treiben die Kosten in die Höhe. Häufig werden denn auch Komplexität und Kosten als Gründe genannt,¹¹ weshalb Erteilungen europäischer Patente im internationalen Vergleich zahlenmässig zurück liegen¹² und darüber hinaus meist nur für wenige wichtige Märkte erwirkt werden.¹³ Die genannten Defizite¹⁴ führten seit dem Inkrafttreten des EPÜ zu weiteren Harmonisierungsanstrengungen. So wurde im Jahr 2000 das EPÜ revidiert, um eine weitere Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts sowie verfahrensrechtliche Vereinfachungen herbeizuführen.¹⁵ Im gleichen Jahr wurde ferner das Londoner Sprachenübereinkommen¹⁶ unterzeichnet, welches die Vertragsstaaten verpflichtete, ein erteiltes europäisches Patent auch ohne

⁷ Im wohl bekanntesten Fall «Epilady» entschieden die Gerichte von fünf EPÜ-Vertragsstaaten, das Patent sei verletzt, während sich vier Gerichte gegen eine Verletzung aussprachen. Eine Zusammenfassung findet sich bei BERNARD FABRY, Die Harmonisierung der europäischen Patentrechtsprechung, GRUR 2008, 7 ff., 8 f.; zur Problematik auch DIETER BRÄNDLE, Kann und darf Auslegung und Ermittlung des Schutzbereichs eines europäischen Patents in verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, GRUR 1998, 854 ff.; STEFAN LUGINBÜHL, Streitregelungsübereinkommen vs. Gemeinschaftspatent?, GRUR Int. 2004, 357 ff., 358.

⁸ Für die Schweiz vgl. Art. 123 des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 («PatG»).

⁹ Gemäss EU-Kommissar Michel Barnier kostete 2013 ein europäisches Patent, das in allen EU-Mitgliedstaaten gültig war, rund EUR 36'000.–. Für die USA bezifferte er die Kosten mit rund EUR 2'000.–, für China mit rund EUR 600.–; vgl. www.blogs.nature.com/news/2012/12/european-unitary-patent-approved.html. Zu den entsprechenden Schätzungen der EU-Kommission aus dem Jahr 2011 vgl. deren Pressemitteilung Nr. IP/11/470 vom 13. April 2011.

¹⁰ Für die Schweiz vgl. die Verordnung des IGE über Gebühren vom 14. Juni 2016 (GebV-IGE; SR 232.148).

¹¹ Vgl. die Pressemitteilungen der EU-Kommission Nr. IP/11/470 vom 13. April 2011 («Das derzeitige Europäische Patentsystem ist vor allem in der Phase nach Erteilung eines Patents äusserst aufwendig und teuer») sowie des EU-Kommissars Michel Barnier vom 11. Dezember 2012 (Memo/12/971; «One of the reasons for this difference is without a doubt the prohibitive cost and the complexity of obtaining patent protection throughout the single market.»).

¹² Gemäss WIPO wurden im Jahr 2016 in China 1'338'503 Patente angemeldet, in den USA 605'571 und beim EPA 159'358 («World Intellectual Property Indicators 2017», einsehbar unter www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_941_2017.pdf, 46. Im gleichen Zeitraum wurden in China 404'208, in den USA 303'049 und beim EPA 95'956 Patente erteilt («World Intellectual Property Indicators 2017», a.a.O., 50). Diese Statistiken sind allerdings mit Vorsicht zu geniessen, denn sie widerspiegeln weder die unterschiedlichen Gesetzgebungen noch die Qualität des Prüfungsverfahrens. Dazu auch ALEXANDER JUNG, Inflation der Ideen, «Der Spiegel» vom 3. September 2012, Nr. 36/2012, 64; PHILIPP MATTHEIS, Kaum Innovation trotz 1,6 Millionen Patente, «Wirtschaftswoche Online» 2013, www.wiwo.de/politik/ausland/china-kaum-innovation-trotz-1-6-millionen-patente/7040508.html.

¹³ Die Hälfte der erteilten europäischen Patente werden meist in nur gerade drei Staaten validiert, nämlich in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich; vgl. JULIE RICHARDSON, «An overview of EP validation by country and technological sector», 13. Januar 2014, www.reddie.co.uk/2014/01/13/an-overview-of-ep-validation-by-country-and-technological-sector.

¹⁴ So widerspricht der fehlende einheitliche marktübergreifende Schutz insbesondere dem Ziel des freien Warenverkehrs der Europäischen Union.

¹⁵ EPÜ 2000.

¹⁶ Übereinkommen über die Anwendung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 17. Oktober 2000 (Sprachenübereinkommen; SR 0.232.142.202).

Übersetzung zu akzeptieren, wenn es in einer Amtssprache des EPA¹⁷ erteilt oder in eine solche übersetzt wurde.

[Rz 4] Trotz dieser durchaus erfolgreichen Harmonisierungsbemühungen führte die nationale Rechtszersplitterung nach Patenterteilung immer dringlicher vor Augen, dass ohne gemeinsame Gerichtsbarkeit – d.h. ohne einheitliche Auslegung und Anwendung des materiellen EPÜ-Rechts – die wirtschaftlich nachteilige Rechtsunsicherheit fortbestehen würde.¹⁸ Die nationalen verfahrens- und schadenersatzrechtlichen Regelungen, das unterschiedliche Fachwissen der Gerichte und divergierende Verfahrensgeschwindigkeiten verstärken diese Nachteile noch. Es versteht sich von selbst, dass das Kostenrisiko des Patentinhabers bei der Durchsetzung seiner Rechte in einem solchen System – neben all den anderen Unwägbarkeiten, die Gerichtsverfahren inne- wohnen – hoch ist.

B. Weiterentwicklung: Europäisches oder EU-Patent?

1. EPÜ-Vertragsstaaten

[Rz 5] Vor diesem Hintergrund beauftragten die EPÜ-Vertragsstaaten im Jahr 1999 eine Arbeitsgruppe des EPA damit, einen Entwurf für die Einführung einer einheitlichen Patentstreitregelung («EPLA»)¹⁹ sowie eines Europäischen Patentgerichts²⁰ auszuarbeiten. Weil aber die EU gleichzeitig die Arbeiten an einem eigenen Patentsystem vorantrieb und das EPLA nicht unterstützte,²¹ wurde das von der Schweiz mitgestaltete Projekt im Dezember 2005 trotz relativ weit fortgeschrittenem Stand der Arbeiten auf Eis gelegt.²²

2. Europäische Union

[Rz 6] Nachdem entsprechende Übereinkommen aus den Jahren 1975²³ und 1989²⁴ mangels Ratifikation durch die Mitgliedstaaten gescheitert waren, verabschiedete die EU-Kommission im

¹⁷ Amtssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch (Art. 14 Abs. 1 EPÜ).

¹⁸ Hinzu kommt, dass bei eurointernationalen Streitigkeiten, welche *Eintragung oder Gültigkeit* von Immaterialgüterrechten betreffen, gemäss Brüssel-Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) bzw. Lugano-Abkommen (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 8. April 2016, LugÜ; SR 0.275.12) stets der Registerstaat ausschliesslich zuständig ist.

¹⁹ «Draft Agreement on the establishment of a European patent litigation system»; der Entwurf vom Dezember 2005 kann eingesehen werden auf [http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/F4CF2F6008160AB4C125723D004B0707/\\$File/latest_draft_de.pdf](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/F4CF2F6008160AB4C125723D004B0707/$File/latest_draft_de.pdf).

²⁰ «Draft Statute of the European Patent Court»; der Entwurf vom 16. Februar 2004 kann eingesehen werden auf [http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/885CCB85F5CC33ABC125723D004B15F9/\\$File/statute_draft_en.pdf](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/885CCB85F5CC33ABC125723D004B15F9/$File/statute_draft_en.pdf).

²¹ MARLEN YAN, Das materielle Recht im Einheitlichen Europäischen Patentsystem und dessen Anwendung durch das Einheitliche Patentgericht, Diss. Dresden 2017, 72 f. m.w.H.

²² LUGINBÜHL, (FN 7), 357 m.w.H.; vertieft zur juristischen Begründung SAMUEL HOWALD, Der Ausbau der europäischen Patentgerichtsbarkeit – Konsequenzen und Möglichkeiten für die Schweiz, Diss. Bern 2016, 93 ff.

²³ Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen), ABl. L 17 vom 26. Januar 1976, 1.

²⁴ Vereinbarung über Gemeinschaftspatente, geschlossen in Luxemburg am 15. Dezember 1989, ABl. L 401 vom 30. Dezember 1989, 1.

August 2000 einen weiteren Vorschlag für eine Gemeinschaftspatentverordnung.²⁵ Darin wurde das Einheitspatent mit dem Erteilungsverfahren vor dem EPA verknüpft: Der Anmelder sollte im Rahmen des EPÜ-Anmeldeverfahrens ein europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung beantragen können.²⁶ Für Klagen betreffend Verletzung oder Nichtigkeit von Gemeinschaftspatenten wäre ein ausschliesslich zuständiges «Gemeinschaftsgericht für geistiges Eigentum» vorgesehen gewesen.²⁷ An der Frage, in welche Sprachen ein Gemeinschaftspatent übersetzt werden musste, entzündete sich allerdings ein jahrelanger Streit zwischen Mitgliedstaaten und EU-Behörden.²⁸ Er wurde schliesslich durch den EU-Rat beendet, welcher auf Gesuch der in der Sprachenfrage «flexiblen» Mitgliedstaaten am 10. März 2011 eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens bewilligte.²⁹ Die Deblockierung des Dossiers führte rasch zur Lösung der Sprachenregelungsfrage in dem Sinne, dass analog zum EPÜ die drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch zu Amts- bzw. Verfahrenssprachen erklärt wurden.³⁰

[Rz 7] Bereits im April 2007 hatte die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Mitteilung betreffend die «Vertiefung des Patentsystems in Europa» unterbreitet.³¹ Darin schlug sie vor, das zuvor von den EPÜ-Vertragsstaaten angedachte Streitregelungsmodell mit der Gemeinschaftsjurisdiktion zu kombinieren. Der EU-Rat ergänzte diese Überlegungen im März 2009 durch den ausformulierten Entwurf eines internationalen Vertrags zwischen allen EPÜ-Vertragsstaaten und der EU, welcher neben einem Gemeinschaftspatent die Schaffung einer Gerichtsorganisation bezweckte, die für Rechtsstreitigkeiten betreffend europäische Patente und Gemeinschaftspatente ausschliesslich zuständig gewesen wäre.³² Gemäss dem Entwurf wäre das Gericht erster Instanz dezentral organisiert gewesen, während ein zentrales Berufungsgericht für eine einheitliche Rechtsprechung gesorgt hätte. Beide Gerichtsinstanzen hätten Fragen betreffend Gültigkeit und Auslegung von EU-Gemeinschaftsrecht dem EuGH vorlegen können, dessen Entscheidung für beide Patentgerichtsinstanzen verbindlich gewesen wäre.³³

[Rz 8] Am 6. Juni 2009 ersuchte der EU-Rat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um ein Gutachten zur Frage, ob das geplante Übereinkommen mit dem EU-Recht vereinbar sei. Rund zwei Jahre später – am 8. März 2011 – erfolgte die abschlägige Antwort aus Luxemburg.³⁴ Der EuGH wies darauf hin, dass das vorgesehene Gericht für europäische und Gemeinschaftspatente mit

²⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, von der Kommission vorgelegt am 1. August 2000, ABL C 337 E/278 vom 28. November 2000 (KOM[2000] 412 endg.) («Kommissionsvorschlag 2000»).

²⁶ Art. 1 Kommissionsvorschlag 2000, (FN 25).

²⁷ Art. 30 ff. Kommissionsvorschlag 2000, (FN 25).

²⁸ Gegen den Vorschlag der EU-Kommission, dem Dreisprachenregime des EPA zu folgen, wehrten sich insbesondere Italien und Spanien, die eine Diskriminierung ihrer Sprachen befürchteten. Vgl. zum Ganzen STEFAN LUGINBÜHL, Das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent), GRUR Int. 2013, 305 ff., 306.

²⁹ Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011, ABL L 76/53 vom 22. März 2011. Klagen Italiens und Spaniens gegen den Beschluss wurden vom EuGH mit Entscheiden vom 16. April 2013 abgewiesen (verbundene Rs. C-274/11 und C-295/11, *Spanien und Italien/Rat*).

³⁰ Vorschlag der EU-Kommission vom 13. April 2011 für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (KOM[2011] 216 endg.).

³¹ Mitteilung der EU-Kommission vom 3. April 2007 an das Europäische Parlament und den Rat betreffend Vertiefung des Patentsystems in Europa (KOM[2007] 165 endg.).

³² Ratsdokument 7928/09 vom 23. März 2009 betreffend «Entwurf eines Übereinkommens über das Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente und Entwurf der Satzung» («Ratsentwurf vom 23. März 2009»). Das Übereinkommen hätte demnach die Teilnahme auch von Nichtmitgliedern der EU vorgesehen.

³³ Art. 48 Ratsentwurf vom 23. März 2009 (FN 32).

³⁴ Gutachten 1/09 des EuGH vom 8. März 2011 («Gutachten 1/09»).

ausschliesslicher Zuständigkeit für die entsprechenden Patentstreitigkeiten ausgestattet sei, weshalb die Gerichte der Mitgliedstaaten in entsprechendem Umfang ihre Zuständigkeit verlieren würden. Sie könnten deshalb in diesem Bereich den EuGH auch nicht mehr um Vorabentscheidung ersuchen.³⁵ Zwar sei es nicht grundsätzlich unzulässig, dass EU-Mitgliedstaaten Zuständigkeiten auf internationale Gerichte übertragen würden, solange die internationalen Gerichte jeweils nur für die Interpretation oder die Anwendbarkeit der jeweiligen internationalen Verträge zuständig seien.³⁶ Dies treffe aber im Fall des Patentgerichts nicht zu: Als internationales Gericht stehe es ausserhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der EU und verfälsche die in den EU-Verträgen vorgesehene Zuständigkeitsordnung.³⁷

[Rz 9] Die Richtungsvorgabe des EuGH war klar: Ein einheitliches und für die EU zulässiges Patentgerichtssystem konnte es nur innerhalb der EU-Rechtsordnung und konsequenterweise unter Ausschluss von Drittstaaten geben.³⁸ In der Folge einigten sich der EU-Rat und das EU-Parlament am 11. Dezember 2012 auf das eingangs erwähnte Patentpaket zur Schaffung eines Einheitspatents und Einheitlichen Patentgerichts. Klagen Spaniens vom 22. März 2013 gegen diese Erlasse wurden vom EuGH mit Entscheiden vom 5. Mai 2015³⁹ abgewiesen.

II. Das EU-Patentpaket

[Rz 10] Grundlage des einheitlichen EU-Patentsystems bilden drei Pfeiler:

- Einheitspatentverordnung («EPatVO»)⁴⁰
- Verordnung zu den Übersetzungsregeln («EPatÜbersVO»)⁴¹
- Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgerichtssystem («EPGÜ»)⁴²

A. Das materielle Patentrecht: EPatVO und EPatÜbersVO

[Rz 11] Die EPatVO regelt Entstehung, Bestand und Wirkungen des Einheitspatents; sie ersetzt insofern das materielle Patentrecht der am Patentsystem teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Die Entstehung eines Einheitspatents richtet sich dabei nach dem EPÜ, wird es doch vom EPA nach

³⁵ Gutachten 1/09, (FN 34), Rz. 79.

³⁶ Gutachten 1/09, (FN 34), Rz. 74–77.

³⁷ Gutachten 1/09, (FN 34), Rz. 89.

³⁸ DIETER STAUDER, Europäische Patentgerichtsbarkeit – Wie geht es weiter nach dem Gutachten 1/09 des EuGH?, *sic!* 2011, 351 ff., 355; WINFRIED TILMANN, Das Europäische Patentgericht nach dem Gutachten 1/09, GRUR Int. 2011, 499 f., 499; FELIX H. THOMANN, EU-Patent, einheitliches EU-Patentgerichtssystem und die Schweiz, in: Jusletter 26. September 2011, 3. Weitere Reaktionen aus der Lehre finden sich bei STEFAN LUGINBÜHL, in: Calame/Hess-Blumer/Stieger (Hrsg.), Patentgerichtsgesetz, Das geplante künftige europäische Patentgericht, 27.

³⁹ Urteil des EuGH C-146/13, *Spanien/Parlament und Rat* (betreffend Einheitspatentverordnung) und Urteil des EuGH C-147/13, *Spanien/Rat* (betreffend Verordnung zu den Übersetzungsregeln).

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPatVO; Abl. L 361 vom 31. Dezember 2012, 1).

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (EPatÜbersVO; Abl. L 361 vom 31. Dezember 2012, 89).

⁴² Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (EPGÜ; ABl. C 175 vom 20. Juni 2013, 1).

diesem Abkommen geprüft und erteilt.⁴³ Der einheitliche Charakter des Schutzrechts wird demgegenüber in der EPatVO festgelegt.⁴⁴ Sie bestimmt, dass die Patentansprüche in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten gleich sein müssen.⁴⁵ Das Einheitspatent besitzt in allen Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung und bietet einen einheitlichen Schutz; es kann konsequenterweise nur mit Wirkung für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten beschränkt, übertragen oder für nichtig erklärt werden.⁴⁶ Von seiner Rechtsnatur her ist das EU-Patent folglich kein neuartiges Schutzrecht,⁴⁷ da es materiell über weite Strecken die Eigenschaften eines nach EPÜ erteilten Rechts aufweist. Den Anmeldern wird mit dem Einheitspatent im Prinzip eine weitere – regionale – Schutztiteloption im Rahmen der europäischen Patentanmeldung angeboten.

[Rz 12] Die PatÜbersVO bezweckt eine einfache und kostengünstige Regelung der Sprachenfrage und verweist daher im Wesentlichen auf die Übersetzungsregeln des EPÜ.⁴⁸ Patentschriften werden in der Verfahrenssprache (Deutsch, Englisch oder Französisch) veröffentlicht und enthalten eine Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des EPA. Im Fall eines Rechtsstreites hat der Patentinhaber auf Antrag allerdings eine vollständige Übersetzung des Patents in der Sprache des Staates des Verletzungsorts oder des Wohnsitzes des Verletzungsbeklagten einzureichen.⁴⁹ Zudem kann das zuständige erstinstanzliche nationale Gericht eine Übersetzung in die von ihm verwendete Sprache verlangen.⁵⁰

[Rz 13] Die beiden Verordnungen traten an sich bereits am 20. Januar 2013 in Kraft; sie gelten aber erst, wenn das EPGÜ ebenfalls in Kraft getreten ist. Bei letzterem handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der am 19. Februar 2013 von allen EU-Mitgliedstaaten ausser Spanien, Polen und Kroatien unterzeichnet wurde. Er tritt seinerseits erst in Kraft, wenn er von mindestens 13 Mitgliedstaaten, wozu Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich gehören müssen, ratifiziert wurde. Diese Bedingung ist aus Gründen, auf die weiter unten eingegangen wird, noch heute nicht erfüllt.

B. Die einheitliche Patentgerichtsbarkeit

[Rz 14] Um die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Patentrechts sicherzustellen, wird eine Spezialgerichtsbarkeit geschaffen, die – vergleichbar mit dem Schweizer Bundespatentgericht – ausschliesslich zuständig für Patentstreitigkeiten ist. Das «Einheitliche Patentgericht» («EU-Patentgericht») besteht aus zwei Instanzen, der ersten Instanz sowie dem Berufungsgericht. Die erste Instanz ist in verschiedene Spruchkörper unterteilt, von denen die Zentralkammer mit Sitz in Paris und Abteilungen in London und München im Vordergrund stehen.⁵¹ Die Mitglied-

⁴³ Art. 4 Abs. 1 EPatVO. Es handelt sich um den seltenen Fall, dass eine Behörde, welche nicht der EU angehört, für die EU gültige Rechtstitel erteilt.

⁴⁴ Art. 3 Abs. 2 EPatVO.

⁴⁵ Art. 3 Abs. 1 EPatVO.

⁴⁶ Art. 3 Abs. 1 EPatVO.

⁴⁷ Vgl. MAXIMILIANHAEDICKE, Rechtsfindung, Rechtsfortbildung und Rechtskontrolle im Einheitlichen Patentsystem, GRUR Int. 2013, 609 ff., 610.

⁴⁸ Art. 3 Abs. 1 PatÜbersVO.

⁴⁹ Art. 4 Abs. 1 PatÜbersVO.

⁵⁰ Art. 4 Abs. 2 PatÜbersVO.

⁵¹ Die Abteilungen sind für unterschiedliche technische Fachgebiete zuständig. London: Täglicher Lebensbedarf, Chemie und Hüttenwesen; Paris: Arbeitsverfahren, Transportieren, Textilien, Papier, Bauwesen, Erdbohren, Berg-

staaten sind zudem unter gewissen Voraussetzungen ermächtigt, bis zu vier (ebenfalls erstinstanzliche) Lokalkammern auf ihrem Gebiet zu errichten; mehrere Mitgliedstaaten dürfen gemeinsame (ebenfalls erstinstanzliche) Regionalkammern errichten.⁵² Der Sitz des Berufungsgerichts befindet sich in Luxemburg.⁵³

[Rz 15] Generell gelten für das EU-Patentgericht zwar die Nichtigkeitsgründe nach Art. 138 Abs. 1 EPÜ, seine Rechtsanwendung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit EU-Recht (Art. 20 EPGÜ).⁵⁴ Zwar ist das EU-Patentgericht kein Fachgericht der Europäischen Union nach Art. 257 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), da es ausschliesslich auf dem völkerrechtlichen Status aufweisenden EPGÜ beruht. Dennoch soll es zum EU-Rechtskreis gehören: Gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 20 EPGÜ unterliegt es als gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten demselben Unionsrecht wie ein nationales Gericht. Insbesondere wird es verpflichtet, Fragen über die Auslegung der EU-Verträge und die Gültigkeit und die Auslegung von Handlungen der Organe oder Einrichtungen der EU gemäss Art. 267 AEUV dem EuGH vorzulegen.⁵⁵ Wie bei nationalen Gerichten kommt dem EuGH damit das letzte Wort in der Auslegung des EU-Rechts auch in Fragen des EU-Einheitspatents zu.⁵⁶

[Rz 16] Zur Vorbereitung der Arbeitsaufnahme des EU-Patengerichts wurde ein «Vorbereitender Ausschuss» eingesetzt, welcher sich u.a. um die Ausarbeitung der Prozessordnung, die Gerichtsorganisation sowie die Wahl und Ausbildung der zukünftigen Richter kümmert. Der aktuelle achtzehnte Entwurf der Prozessordnung vom 19. Oktober 2017 mit seinen 382 Artikeln verdeutlicht sowohl die Komplexität als auch die Bedeutung des Projekts.⁵⁷

[Rz 17] Das EU-Patentgericht ist grundsätzlich für alle in Art. 32 Abs. 1 EPGÜ aufgeführten Klagen⁵⁸ betreffend Einheitspatente, europäische Patente und ergänzende Schutzzertifikate ausschliesslich zuständig.⁵⁹ Allerdings sieht das EPGÜ Übergangsregeln vor, welche das Potenzial haben, diese Zuständigkeit in verschiedener Hinsicht und möglicherweise auf längere Dauer ein-

bau, Physik, Elektrotechnik; München: Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen (vgl. Anhang II zum EPGÜ).

⁵² Art. 7 Abs. 3–5 EPGÜ.

⁵³ Art. 9 Abs. 5 EPGÜ.

⁵⁴ WINFRIED TILMAN, UPCA and EPUE-Reg – Construction and Application, GRUR Int. 2016, 409 ff., 411, bezeichnet das EPGÜ als «daughter agreement» des EPÜ, wobei Ersteres aber der Einhaltung des EU-Rechts oberste Priorität einräume.

⁵⁵ Art. 21 EPGÜ. In der Lehre wird allerdings teilweise bezweifelt, ob eine Vorlagebefugnis an den EuGH gestützt auf dieser rechtlichen Grundlage angenommen werden kann, vgl. JOACHIM GRUBER, Das Einheitliche Patentgericht: vorlagebefugt kraft eines völkerrechtlichen Vertrags?, GRUR Int. 2015, 323 ff., 325 f. m.w.H.

⁵⁶ Anders verhält sich dies bei Einsprüchen gegen die Patenterteilung; in solchen Fällen sind die Regelungen des EPÜ massgeblich, welche keine EU-Rechtskonformität vorsehen.

⁵⁷ Die Aktivitäten des Vorbereitenden Ausschusses lassen sich unter <https://www.unified-patent-court.org/documents> nachvollziehen. Zur Prozessordnung vgl. KLAUS GRABINSKI, Der Entwurf der Verfahrensordnung für das Einheitliche Patentgericht, GRUR Int. 2013, 310 ff.

⁵⁸ Dazu gehören gemäss Art. 32 EPGÜ u.a. Verletzungsklagen, Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung, vorsorgliche Massnahmebegehren, Nichtigkeitsklagen, Wider- und Schadenersatzklagen.

⁵⁹ Nur am Rande sei erwähnt, dass beim Aufeinanderprallen von Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklagen innerhalb der ersten Instanz des EU-Patentgerichts die Zuständigkeiten wechseln können (sog. «Bifurkation»; kritisch PETER MEIER-BECK, Bifurkation und Trennung, GRUR 2015, 929 ff., 930 f.). Grundsätzlich ist für Nichtigkeitsklagen die Zentralkammer zuständig (Art. 33 Abs. 4 EPGÜ), während Verletzungsklagen bei den Lokal- oder Regionalkammern einzureichen sind (Art. 33 Abs. 1 EPGÜ). Liegt bereits eine rechtshängige Verletzungsklage vor, ist es aber möglich, beim damit befassten Spruchkörper auch auf Nichtigkeit zu klagen. Dieser behandelt in der Folge entweder beide Klagen selbst, verweist die Nichtigkeitsklage an die Zentralkammer (und entscheidet über die Sistierung des Verletzungsverfahrens) oder überweist mit Zustimmung der Parteien beide Klagen an die Zentralkammer (Art. 33 Abs. 3 lit. a–c EPGÜ).

zuschränken. So können noch während sieben Jahren nach Inkrafttreten des EPGÜ Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen, die sich auf ein europäisches Patent beziehen, weiterhin bei nationalen Gerichten erhoben werden.⁶⁰ Für den genannten Zeitraum⁶¹ besteht also eine alternative Gerichtszuständigkeit fort, welche weiterhin *forum shopping* in den nationalen Gerichtssystemen erlaubt.⁶²

[Rz 18] Art. 83 Abs. 3 EPGÜ gestattet es zudem Inhabern europäischer Patente (d.h. Patente ohne einheitliche Wirkung), die Zuständigkeit dieses Gerichts auszuschliessen (sog. *opt-out*), wenn die entsprechenden Patente in den ersten sieben Jahren seit Inkrafttreten des Übereinkommens beantragt oder erteilt wurden und nicht bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dem EU-Patentgericht bilden. Auf das *opt-out* kann gemäss Art. 83 Abs. 4 EPGÜ einmal zurückgekommen werden. Je nachdem könnten also in Bezug auf europäische Patente noch während Jahren verschiedene Patentgerichtssysteme nebeneinander existieren. Mit Blick auf die verfolgten Zielsetzungen erscheint dieses überaus flexible Vorgehen nicht besonders schlüssig.⁶³

[Rz 19] In Verbindung mit der Einführung des EU-Patentgerichts wurde auch eine Anpassung der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 betreffend die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Handelssachen («EuGGVO») vorgenommen.⁶⁴ Die neu eingefügten Artikel 71a–d EuGGVO legen unter anderem fest, dass das Einheitliche Patentgericht (analog zum Benelux-Gerichtshof) ein «gemeinsames Gericht» der EU-Mitgliedstaaten ist,⁶⁵ dessen Entscheidungen in der gesamten EU anerkannt und vollstreckt werden können.⁶⁶ Hat der Beklagte seinen Wohnsitz oder Sitz in einem EPGÜ-Vertragsstaat, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit direkt nach dem EPGÜ.⁶⁷ Für den Fall, dass ein Beklagter seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in einem EU-Mitgliedstaat hat, sieht Art. 71b Ziff. 2 EuGGVO im Sinne einer subsidiären Gerichtsstandsregel vor, dass die Zuständigkeitsregeln des zweiten Kapitels der EuGGVO zur Anwendung gelangen. Diesfalls kann auch derjenige Schaden geltend gemacht werden, der aufgrund der Verletzung eines europäischen Patents ausserhalb der EU entstanden ist.⁶⁸

⁶⁰ Wobei aufgrund des Wortlauts von Art. 83 Abs. 1 EPGÜ unklar ist, ob die ausschliessliche Zuständigkeit des EU-Patentgerichts nur für Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen eingeschränkt wird. Für eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung BENJAMIN SCHRÖER, Einheitspatentgericht – Überlegungen zum Forum-Shopping im Rahmen der alternativen Zuständigkeit nach Art. 83 Abs. 1 EPGÜ, GRUR Int. 2013, 1102 ff., 1104 f.; ebenso STEFAN LUGINBÜHL/DIETER STAUDER, Zuständigkeitsregeln nach der Brüssel I-VO für Klagen in Patentsachen, GRUR Int. 2014, 885 ff., 889.

⁶¹ Gemäss Art. 83 Abs. 5 EPGÜ kann der Verwaltungsausschuss – bestehend aus den Vertragsstaaten – sogar eine Verlängerung der Übergangsfrist um weitere sieben Jahre beschliessen.

⁶² Einlässlich SCHRÖER, (FN 60).

⁶³ LUGINBÜHL, (FN 38), 31, erkennt in dieser Bestimmung die Skepsis, welche die zukünftigen Nutzer dem EU-Patentgerichtssystem entgegenbringen.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 542/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 bezüglich der hinsichtlich des Einheitlichen Patentgerichts und des Benelux-Gerichtshofs anzuwendenden Vorschriften (EuGGVO; ABL. L 163 vom 29. Mai 2014, 1).

⁶⁵ Art. 71a EuGGVO.

⁶⁶ Art. 71d EuGGVO.

⁶⁷ Art. 71b Ziff. 1 EuGGVO.

⁶⁸ Art. 71b Ziff. 3 EuGGVO. LUGINBÜHL/STAUDER, (FN 60), 887 f., stellen zu Recht die Frage, ob dieser subsidiäre Gerichtsstand nicht als exorbitant – namentlich gegenüber EPÜ-Vertragsstaaten, die nicht der EU angehören – zu qualifizieren ist.

C. Vor- und Nachteile des einheitlichen Patents gegenüber dem klassischen europäischen Patent

[Rz 20] Die Vorteile des EU-Patentpakets lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Einheitspatent ist ein zentral erteiltes europäisches Patent, dessen einheitliche Wirkung auf sämtliche am System teilnehmenden EU-Staaten ausgedehnt ist.
- Die reduzierten Übersetzungsanforderungen für ein Einheitspatent verringern die Kosten stark. Auch die Kosten für nationale Vertreter oder für die Einreichung bei nationalen Patentämtern entfallen.
- Die Jahresgebühren des Einheitspatents sollen die Summe der Gebühren Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs nicht übersteigen;⁶⁹ dieses Gebührenmodell stellt demnach eine Ersparnis dar, soweit das Schutzinteresse des Patentinhabers diese Anzahl Länder übertrifft.
- Da die Jahresgebühren zentral vom EPA erhoben werden, ist die Aufrechterhaltung eines Einheitspatents gegenüber dem bestehenden System stark vereinfacht.
- Einheitspatente können in einem einzigen Verfahren vor dem spezialisierten Einheitlichen Patentgericht geschützt werden.⁷⁰

[Rz 21] Die Nachteile stellen sich u.a. wie folgt dar:

- Zumindest bis eine gefestigte gerichtliche Praxis vorliegt, dürften sich die vielen (und teilweise neuen) Regelungsebenen, welche in Streitfällen auf ein Einheitspatent zur Anwendung gelangen können, eher benutzerunfreundlich auswirken.⁷¹ So unterliegt das EU-Einheitspatent einerseits den materiellen Bestimmungen von Art. 138 EPÜ, andererseits steht es unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit EU-Recht (Art. 20/21 EPGÜ). Neben den Regeln der EPatVO, der EPatÜbersVO, des EPGÜ, der Prozessordnung des EU-Patentgerichts, der EuGGVO, des EUV/AEUV und des EPÜ sind sodann zur Auslegung die Beschwerdekammerentscheide des EPA und die anwendbaren Regeln des nationalen Rechts zu beachten (Art. 24 EPGÜ).⁷²
- Die territoriale Reichweite des Einheitspatents hängt von der Zahl der EU-Mitgliedstaaten ab, die am einheitlichen Patentsystem teilnehmen.⁷³ Im Zeitpunkt der Niederschrift beteiligten sich Spanien und Kroatien nicht an der verstärkten Zusammenarbeit gemäss Art. 118 AEUV, während Polen das EPGÜ nicht unterzeichnet hat. Für Patentanmeldungen in

⁶⁹ EPA, Leitfaden zum Einheitspatent vom 1. August 2017, 13 ([http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/C3ED1E790D5E75E0C125818000325A9B/\\$File/Unitary_Patent_guide_de.pdf](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/C3ED1E790D5E75E0C125818000325A9B/$File/Unitary_Patent_guide_de.pdf)).

⁷⁰ Wobei durch die Vereinheitlichung des Verletzungsfolgenrechts auch klassische europäische Patente in den Genuss dieses Vorteils kommen. Soweit ein Europäisches Patent dem EPGÜ unterliegt, kann man es daher auch als «kleines Einheitspatent» bezeichnen (WINFRIED TILMANN, *Glücklich im Hafen: das Einheitspatent*, GRUR 2015, 527 ff., 532).

⁷¹ Gemäss MATTHIAS ECK, *Europäisches Einheitspatent und Einheitspatentgericht – Grund zum Feiern?* GRUR Int. 2014, 114 ff., 118, ist das Besondere am Einheitspatentsystem, dass «alles neu ist. Ein neues Gericht, welches nach neuen prozessrechtlichen Regeln entscheidet und völlig neue materielle rechtliche Regelungen anwendet». Kritisch auch RETO M. HILTY/THOMAS JAEGER/MATTHIAS LAMPING/HANNS ULLRICH, *The Unitary Patent Package: Twelve Reasons for Concern*, München 2012, abrufbar unter www.ip.mpg.de/de/publikationen/details/the-unitary-patent-package-twelve-reasons-for-concern.html.

⁷² ECK, (FN 71), stellt eine «kaum überschaubare Vielzahl weiterer Themen» fest, die Unsicherheiten in Bezug auf das Einheitspatent verursachen können.

⁷³ Dabei handelt es sich gegenwärtig um 25 EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Kroatiens, Polens und Spaniens; vgl. <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2013001>.

Nicht-EU-Mitgliedstaaten,⁷⁴ EU-Mitgliedstaaten, die nicht an der verstärkten Zusammenarbeit gemäss EPatVO teilnehmen, oder EU-Mitgliedstaaten, die das EPGÜ noch nicht unterzeichnet bzw. noch nicht ratifiziert haben,⁷⁵ stehen einem Anmelder demnach nur wie bis anhin der Weg über die nationale Benennung im europäischen Patent oder der klassische Weg über eine nationale Anmeldung offen. Hinzu kommt, dass selbst dann, wenn in Zukunft einmal alle EU-Mitgliedstaaten am EU-Patentsystem teilnehmen, kein Patentschutz angeboten wird, der alle Länder Europas abdeckt.

- Das Einheitliche EU-Patentgericht hat den Vorrang des EU-Rechts zu beachten und untersteht deshalb der Vorlagepflicht an den EuGH, dessen patentrechtliche Kompetenz in den einschlägigen Kreisen allerdings nicht allzu hoch eingestuft wird.⁷⁶ Hinzu kommt die Gefahr, dass sich Vorlageverfahren verzögernd auswirken.

III. Arbeitsaufnahme des Einheitlichen Patentgerichts noch in diesem Jahr?

[Rz 22] Der Aufbau des EU-Patentgerichts ist seit mehreren Jahren im Gang; der Vorbereitende Ausschuss teilte am 16. Januar 2017 seine Bereitschaft mit, in die Phase der provisorischen Anwendung des Patentpakets einzutreten.⁷⁷ Dies hätte es ermöglicht, mit der personellen Besetzung des Gerichts und der dazugehörigen Verwaltungskörper zu beginnen. Es wurde allerdings bereits vorstehend angedeutet, dass die Ratifizierung des EPGÜ in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bereits sehr lange – nunmehr rund vier Jahre – dauert. Immerhin haben mittlerweile 16 Länder das Abkommen ratifiziert. Dennoch bewirken der Austritt Grossbritanniens aus der EU und ein verzögerter Ratifizierungsprozess in Deutschland weitere Verzögerungen.

[Rz 23] So verursachten die Abstimmung über den Austritt Grossbritanniens aus der EU am 23. Juni 2016 sowie die dortigen Parlamentswahlen vom 8. Juni 2017 eine starke Verunsicherung über die Zukunft des EU-Patentsystems. Sie lag einerseits im Umstand begründet, dass das EPGÜ erst in Kraft treten kann, wenn Grossbritannien das Abkommen ratifiziert hat. Zwar gab die britische Regierung am 28. November 2016 bekannt, die Ratifizierung vorantreiben zu wollen und diese erfolgte denn auch am 26. April 2018.⁷⁸ Andererseits sind die Folgen des britischen EU-Austritts gerade in diesem Sachbereich unklar. Denn zwischen der offiziellen Position der britischen Regierung, wonach die Zuständigkeit des EuGH für Grossbritannien ab dem Ausscheiden aus der EU entfällt, und der Tatsache, dass die Mitgliedschaft im EU-Patentsystem eine Anerkennung der Zuständigkeit des EuGH beinhaltet, besteht ein bislang nicht aufgelöster Widerspruch. Der Einfluss der Politik auf diese Frage lässt sich auch der Aussage Michel Barniers, des EU-Verhandlungsführers in den Austrittgesprächen, entnehmen, wonach geprüft wird, ob die an sich in London ansässige Abteilung der Patentgerichts-Zentralkammer nach dem Ausscheiden Gross-

⁷⁴ Z.B. die Schweiz oder Norwegen.

⁷⁵ Aktuell steht die Ratifizierung von 9 EU-Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) noch aus; vgl. <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2013001>.

⁷⁶ HOWALD, (FN 22), 171 m.w.H.

⁷⁷ UPC – Provisional Application, 16. Januar 2017, <https://www.unified-patent-court.org/news/upc-provisional-application>.

⁷⁸ ALAN JOHNSON, UK legislation now ready for UK to ratify UPC Agreement, 9. Februar 2018, <https://www.bristowsupc.com/latest-news/uk-legislation-now-ready-for-uk-to-ratify-upc-agreement>; UK ratifies the Unified Patent Court Agreement, 26. April 2018, <https://www.gov.uk/government/news/uk-ratifies-the-unified-patent-court-agreement>.

britanniens aus der EU auf den Kontinent verlegt werden muss.⁷⁹ Auch die Gedankengänge des EuGH im Gutachten 1/09 sprechen eher dagegen, dass einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gestattet wird, beim EU-Patentsystem mitzumachen.

[Rz 24] Wider Erwarten ist ferner Ende März 2017 auch der deutsche Ratifizierungsprozess betreffend das EPGÜ ins Stocken geraten, weil ein Düsseldorfer Rechtsanwalt gegen die entsprechenden Parlamentsbeschlüsse Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht einreichte.⁸⁰ Das Ratifizierungsverfahren wurde daraufhin vom Bundespräsidenten sistiert. Die Beschwerde betrifft offenbar im Wesentlichen die Vereinbarkeit des EPGÜ mit dem deutschen Grundgesetz, insbesondere das parlamentarische Verfahren bei der Verabschiedung der Vorlage, die Unabhängigkeit der Richter des EU-Patentgerichts sowie den Rechtsschutz vor dem EPA.⁸¹ Der Entscheid des höchsten deutschen Gerichts wird für das laufende Jahr erwartet.⁸²

[Rz 25] Es ist eher ungewöhnlich, im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren den Vergleich zur Odyssee zu bemühen. Angesichts des von jahrelangen politischen Auseinandersetzungen, Kehrtwendungen und Gerichtsverfahren geprägten europäischen Patentvereinheitlichungsprozesses erscheint die Bezugnahme aber angemessen, zumal die Einfahrt in den sicheren Hafen noch heute keineswegs feststeht. Immerhin: Sollte das EU-Patentsystem in Kraft treten, dürfte kaum ein Erfinder darum herumkommen, sich damit auseinanderzusetzen.

DANIEL PLÜSS, LL.M., Rechtsanwalt, ThomannFischer, Basel.

Der Verfasser dankt Dr. Dr. Fabian Leimgruber, LL.M., Europäischer Patentanwalt, für die Unterstützung bei der Verfassung dieses Beitrags.

⁷⁹ ALAN JOHNSON, Relocation of London section of UPC central division after Brexit?, 13. Juli 2017, <https://www.bristowsupc.com/latest-news/relocation-of-london-section-of-upc-central-division-after-brexite>.

⁸⁰ CHRISTINA SCHULZE/MATHIEU KLOS, Patentwelt in Schockstarre: Unbekannter Kläger bremst UPC-Ratifizierung, 13. Juni 2017, <https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2017/06/patentwelt-in-schockstarre-unbekannter-klieger-bremst-upc-ratifizierung>.

⁸¹ Vgl. die (ablehnenden) Stellungnahmen der Deutschen Vereinigung für gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte e.V. vom 27. Dezember 2017 (<http://www.grur.org/de/stellungnahmen.html>) und des Deutschen Anwaltvereins vom Januar 2018 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-3-18>).

⁸² Der Vollständigkeit halber sei ergänzt, dass dem deutschen Bundestag seit dem 26. Februar 2018 ein von der AfD-Fraktion eingereichter Antrag vorliegt, wonach das Gesetz über das EPGÜ aufzuheben sei, weil es vom Parlament ohne das erforderliche Quorum erlassen wurde und die Richter des EU-Patentgerichts nicht genügend unabhängig seien (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/011/1901180.pdf>).